

Merkblatt über Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Grundbuch

Für das Abrufverfahren und bei der Bereitstellung der hierfür benötigten technischen Einrichtungen sind - neben den für die Tätigkeit der abrufenden Stellen geltenden allgemeinen Vorschriften - folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Das bei der Einrichtung des Abrufverfahrens zugeteilte Kennwort ist durch den externen Nutzer vor der ersten Anmeldung zum System entsprechend den Regelungen der Installationsanleitung zu ändern. Das Kennwort ist geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Das Kennwort darf nicht auf eine Funktionstaste gelegt werden. Erhält eine unbefugte Person Kenntnis von dem Kennwort, ist hiervon die genehmigende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Der externen Nutzer hat in diesem Fall das Kennwort entsprechend den Regelungen der Installationsanleitung unverzüglich zu ändern.
2. Die Speicherung des Grundbuchinhalts (z.B. durch Erstellung einer "hardcopy"¹) darf nur erfolgen, wenn dies nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist (§ 80 GBV). In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die auf dem lokalen System gespeicherten Daten nur von berechtigten Personen eingesehen werden können.
3. Werden im automatisierten Abrufverfahren gewonnene Daten auf externen Datenträgern gespeichert, sind diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Vor der Entsorgung oder Weitergabe ausgesonderter Datenträger, auf denen Daten des Grundbuchinhalts gespeichert waren oder sind, sind die gespeicherten Daten physikalisch (durch Zerstörung) oder so zu löschen, dass keine Rückschlüsse auf vorher gespeicherte Daten möglich sind. Für den Fall, dass diese Vorgehensweise nicht möglich ist, sind die Datenträger unbrauchbar zu machen.
4. Durch Maßnahmen der Zugangskontrolle ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen haben, die technisch für den Anschluss zum automatisierten Abrufverfahren ausgerüstet sind oder auf denen im automatisierten Abrufverfahren gewonnenen Grundbuchdaten gespeichert sind.
5. Beim automatisierten Abrufverfahren ist darauf zu achten, dass Unberechtigte keine Kenntnisse von Bildschirminhalten über Grundbuchdaten erhalten. Auch bei nur kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Anwendung zu beenden, damit ein Weiterarbeiten erst nach erneuter Eingabe des Kennwortes möglich ist..
6. Bei der Wartung der Datenverarbeitungsanlage ist sicherzustellen, dass Daten über Grundbuchinhalte, die auf dem System gespeichert sind, dem Wartungspersonal nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Fernwartung.
7. Mitarbeiter des externen Nutzers, die Tätigkeiten im automatisierten Abrufverfahren ausführen oder denen die Betreuung der technischen Geräte für das automatisierte Abrufverfahren übertragen ist, sind zur Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen zu verpflichten.

Des Weiteren wird auf den Inhalt der Anlage zum § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung verwiesen.

¹ Speichern des Bildschirmabbildes in einer Datei